

inform

STEUERJOURNAL

STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2015

Alle Jahre wieder empfiehlt es sich, rechtzeitig vor dem Jahresende einen Steuer-Check zu machen:

SPIELRAUM / Wurden alle Möglichkeiten legaler steuerlicher Gestaltungen wirklich genutzt und nichts übersehen?

TO DO / Was ist vor dem Jahreswechsel noch unbedingt zu erledigen?

TOPAKTUELL /

Registrierkassenerlass vom 12.11.2015

Entwurf Grundstückswerterlass vom 11.11.2015

Am 32. Dezember ist es jedenfalls zu spät!



*Zeit für
Veränderung*

Abgesehen von den alljährlich wiederkehrenden Steuertipps,

- + wie **Halbjahresabschreibung** für Investitionen, die noch kurz vor dem Jahresende getätigt werden;
- + Möglichkeit der **Sofortabsetzung** von Investitionen mit Anschaffungskosten bis 400 € (exklusive USt bei Vorsteuerabzug) als **geringwertige Wirtschaftsgüter** (GWG);
- + Steuersparen durch **Vorziehen von Ausgaben** und **Verschieben von Einnahmen** bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern (Durch die Änderung der Steuerstufen ab 1.1.2016 kann die Verschiebung von Einkäufen eine **dauerhafte Steuerersparnis** bewirken)

möchten wir Sie vor allem auf **folgende Steuersparmöglichkeiten** hinweisen:

Steueroptimale Verlustverwertung bei Kapitalgesellschaften durch Gruppenbesteuerung

Durch die Gruppenbesteuerung können die innerhalb einer Unternehmensgruppe bei einzelnen in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften angefallenen **Verluste steueroptimal verwertet** werden. Kapitalgesellschaften, die auf den 31.12.2015 bilanzieren und die bereits seit Beginn ihres Wirtschaftsjahres (im Regelfall seit 1.1.2015) ausreichend finanziell verbunden sind (>50%), können durch die **Stellung eines Gruppenantrags bis zum 31.12.2015** noch **für das gesamte Jahr 2015** eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw in eine bereits bestehende Gruppe aufgenommen werden. Sie können damit die in 2015 bei einzelnen Gruppengesellschaften erwirtschafteten Verluste noch im Jahr 2015 von den Gewinnen 2015 anderer Gruppengesellschaften steuerlich absetzen.

Gewinnfreibetrag

Der **Gewinnfreibetrag (GFB)** steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt **bis zu 13% des Gewinns**, derzeit **maximal 45.350 € pro Jahr**. **ACHTUNG:** Seit 2013 ist der 13%-ige Satz für den Gewinnfreibetrag auf Gewinne bis 175.000 € eingeschränkt. Für Gewinne zwischen 175.000 € und 350.000 € können nur mehr 7% und für Gewinne zwischen 350.000 € und 580.000 € 4,5% als GFB geltend gemacht werden. Für Gewinne über 580.000 € gibt es gar keinen GFB mehr.

Bis 30.000 € Gewinn steht der GFB jedem Steuerpflichtigen automatisch zu (sogenannter Grundfreibetrag = 3.900 €). Ist der Gewinn **höher als 30.000 €**, so steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (**investitionsbedingter**) GFB nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt hat. Als Investitionen kommen **abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV, Gebäudeinvestitionen) oder Wohnbauanleihen in Frage. **Nicht geeignet** als Investitionsdeckung für den GFB sind alle **nicht abnutzbaren Anlagen** (wie zB Grund und Boden), unkörperliche Wirtschaftsgüter (wie zB Rechte, Patente, Finanzanlagen mit Ausnahme der erwähnten Wohnbauanleihen), weiters **PKW, Kombi, Luftfahrzeuge, GWG, gebrauchte Anlagen** und Investitionen, für die **eine Forschungsprämie** in Anspruch genommen wird. Ausgeschlossen sind auch Investitionen, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht (ausgenommen bei zentralen Einkaufsgesellschaften im Konzern).

Am einfachsten ist es, die für den investitionsbedingten GFB erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über 30.000 € durch **den Kauf von Wohnbauanleihen** zu erfüllen. Wohnbauanleihen müssen ebenfalls 4 Jahre im Betriebsvermögen (BV) verbleiben. Bei Kauf von „alten“ Wohnbauanleihen sollte auf eine Restlaufzeit von mindestens 4 Jahren geachtet werden. Während

der Zugehörigkeit zum BV sind die Zinsen nicht KEST-frei. Idealerweise sollte Anfang bis Mitte Dezember gemeinsam mit dem Steuerberater der erwartete steuerliche Jahresgewinn 2015 geschätzt und der voraussichtlich über 3.900 € (= Grundfreibetrag!) liegende Gewinnfreibetrag nach den oben dargestellten Stufen ermittelt und **Wohnbauanleihen** gekauft werden.

► **TIPP:** Auch für selbständige Nebeneinkünfte (zB aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers oder Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen kommt der GFB in Betracht.

► **TIPP:** Bei Inanspruchnahme einer Betriebsausgabenpauschalierung steht nur der Grundfreibetrag (13% von 30.000 € = 3.900 €) zu; in diesem Fall muss daher für den GFB nicht investiert werden.

► **TIPP:** Auch wenn Wohnbauanleihen aufgrund der langen Laufzeit und der niedrigen Verzinsung nicht unbedingt zu den attraktivsten Anlageformen zählen, ist deren Kauf zur Deckung des Investitionserfordernis dringend zu empfehlen! Durch die Inanspruchnahme des Gewinnfreibetrages und die damit verbundene Steuer-ersparnis ergibt sich automatisch eine Rendite von bis zu 50%.

Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind **bis maximal 10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres** steuerlich absetzbar. Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2015 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2015 geleistet werden. **Zusätzlich** zu diesen Spenden sind als **Betriebsausgaben** auch Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der **Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen** (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) absetzbar, und zwar **betragsmäßig unbegrenzt!** Voraussetzung ist, dass sie als Werbung entsprechend vermarktet werden (zB durch Erwähnung auf der Homepage oder in Werbeprospekten des Unternehmens).

► **TIPP:** Steuerlich absetzbar sind auch Sponsorbeiträge an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine etc), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von Werbeleistungen verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nämlich nicht um Spenden, sondern um echten Werbeaufwand.



Forschungsprämie

Seit dem 1.1.2011 gibt es keinen Forschungsfreibetrag mehr, sondern **nur mehr eine Forschungsprämie**. Diese wurde auf 10% (ab 2016 auf 12% erhöht) der relevanten Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben) erhöht. Prämienbegünstigt sind weiterhin die eigenbetriebliche und die Auftragsforschung. Prämien für **Auftragsforschungen** können seit 2012 für Forschungsaufwendungen (Ausgaben) bis zu einem Höchstbetrag von **1.000.000 € pro Wirtschaftsjahr** geltend gemacht werden. Gefördert werden generell Aufwendungen (Ausgaben) „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (dh sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, zB auch Aufwendungen bzw Ausgaben für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Die Forschung muss in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte erfolgen. Das neue Verfahren und der genaue Anwendungsbereich sind in der Forschungsprämienverordnung geregelt.

► **TIPP: Für den Prämienantrag 2015 muss nach Ablauf des Wirtschaftsjahres ein sogenanntes Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) eingeholt werden. Um größere Sicherheit über die steuerliche Anerkennung von Forschungsaufwendungen zu erlangen, besteht die Möglichkeit, im Vorhinein eine bescheidmäßige Bestätigung über die begünstigte Forschung für ein bestimmtes Forschungsprojekt beim Finanzamt zu beantragen. Dafür ist es notwendig, von der FGG ein sogenanntes Projektgutachten einzuholen.**

Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie

Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten externen Aus- und Fortbildungskosten können Unternehmer bei der Veranlagung 2015 letztmalig einen Bildungsfreibetrag in Höhe von 20% dieser Kosten geltend machen. Aufwendungen für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen können nur bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 € pro Tag für den 20%igen BFB berücksichtigt werden.

► **TIPP:** Alternativ zum BFB für externe Aus- und Fortbildungskosten kann 2015 noch eine 6%ige Bildungsprämie geltend gemacht werden. Aber Achtung bei internen Aus- und Fortbildungskosten: Hier steht keine Prämie zu!



Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung

Am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres müssen **Wertpapiere** im Nennbetrag von mindestens **50% des am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres** ausgewiesenen **steuerlichen Pensionsrückstellungsbetrages** im Betriebsvermögen vorhanden sein. Auf das Deckungserfordernis können auch **Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung** angerechnet werden. Beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung **auch nur vorübergehend weniger** als die erforderlichen 50% der Rückstellung, so ist als Strafe der **Gewinn um 30%** der Wertpapierunterdeckung zu erhöhen (ausgenommen in dem Ausmaß, in dem die Rückstellung infolge Absinkens der Pensionsansprüche am Ende des Jahres nicht mehr ausgewiesen wird oder getilgte Wertpapiere binnen 2 Monaten ersetzt werden).

Abfertigung ALT

Für Mitarbeiter, die vor dem 1.1.2003 eingetreten sind, gilt bekanntlich noch das „alte“ Abfertigungsrecht. Dies bedeutet, dass diese Mitarbeiter bei Beendigung des Dienstverhältnisses (im Wesentlichen durch Kündigung des Arbeitgebers, einvernehmliche Auflösung, Pensionsantritt) eine von der Dienstzeit abhängige Abfertigungszahlung erhalten. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, zur Gänze in das neue Abfertigungssystem („Vollübertritt“) zu wechseln (Die ursprüngliche Befristung bis zum 31.12.2012 wurde nämlich aufgehoben). Der Arbeitgeber bezahlt in diesem Falle einen mit dem Arbeitnehmer in Abhängigkeit von den bisher erworbenen Ansprüchen vereinbarten Übertragungsbetrag an die Betriebliche Vorsorgekasse (BVK) und ab dem Übertragungsstichtag den laufenden 1,53%igen BVK-Beitrag vom Bruttoentgelt.

► **TIPP: Arbeitnehmer haben dadurch den Vorteil, dass sie ihre Ansprüche mühelos in ein neues Dienstverhältnis mitnehmen können.**

Ein Teilübertritt ist ebenfalls ohne zeitliche Beschränkung möglich. Beim Teilübertritt bleiben die bereits erworbenen Abfertigungsansprüche im alten System eingefroren. Ab dem Übertragungstichtag werden Beiträge an die BVK bezahlt.

Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Unternehmer mit einem **Jahresnettoumsatz von bis zu 30.000 €** sind umsatzsteuerlich **Klein-unternehmer** und damit **von der Umsatzsteuer befreit**. Je nach anzuwendendem Umsatzsteuersatz entspricht dies einem **Bruttumsatz (inkl USt) von 33.000 €** (bei nur 10%igen Umsätzen, wie zB Wohnungsvermietung) **bzw. 36.000 €** (bei nur 20%igen Umsätzen). Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der **Vorsteuerabzug** für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben **verloren**.

Unternehmer, deren **(Netto-)Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 100.000 € nicht überschritten haben**, müssen die **Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) nur quartalsweise** einreichen (bis 15. des zweitfolgenden Monats nach Quartalsende). Der Unternehmer kann jedoch **freiwillig** mit der Abgabe der UVA für den ersten **Kalendermonat** eines Veranlagungszeitraums mit Wirkung für den ganzen Veranlagungszeitraum den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen.

► **TIPP:** Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto 30.000 € im laufenden Jahr noch überschreiten werden. In diesem Fall sollten bei Leistungen an Unternehmer allenfalls noch im Jahr 2015 korrigierte Rechnungen mit Umsatzsteuer ausgestellt werden.

► **TIPP:** In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten (etwa um dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben, zB Investitionen, zu kommen). Der Verzicht wird vor allem dann leicht fallen, wenn die Kunden ohnedies weitaus überwiegend wiederum vorsteuerabzugsberechtignte Unternehmer sind. Ein Kleinunternehmer kann bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheids schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht bindet den Unternehmer allerdings für fünf Jahre!

Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2008

Zum 31.12.2015 läuft die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc des Jahres 2008 aus. Diese können daher **ab 1.1.2016 vernichtet werden**. Beachten Sie aber, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren (lt BAO) oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren (lt UGB) in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

Achtung: Für Grundstücke, die ab dem 1.4.2012 erstmals unternehmerisch genutzt werden, gilt im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, ein Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer von 20 Jahren. **Die Aufbewahrungsfrist** für Unterlagen derartiger **Grundstücke** wurde daher auf **22 Jahre verlängert**.

Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie als Privater sämtliche Belege im Zusammenhang mit Grundstücken aufbewahren. Dazu zählen neben dem Kaufvertrag vor allem auch die Belege über Anschaffungsnebenkosten (zB Anwalts- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Schätzkosten) sowie über alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen. All diese Kosten können nämlich bei der Veräußerungsgewinnermittlung auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten von der Steuerbasis abgesetzt werden.

Weiters sollten Sie keinesfalls Unterlagen vernichten, die zu einer allfälligen zivilrechtlichen Beweisführung notwendig sein könnten (zB Produkthaftung, Eigentumsrecht, Bestandsrecht, Arbeitsvertragsrecht etc).

► **TIPP:** Falls der Papierberg zu groß wird, kann man die Buchhaltungsunterlagen platzsparend auch elektronisch archivieren. In diesem Fall muss allerdings die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein.



GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2015 beantragen

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können bis spätestens 31.12.2015 rückwirkend für das laufende Jahr die Befreiung von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) **beantragen**, wenn die steuerpflichtigen **Einkünfte 2015 maximal 4.871,76 € und der Jahresumsatz 2015 maximal 30.000 € betragen** werden. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), Männer über 65 Jahre, Frauen über 60 Jahre sowie Männer und Frauen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten 5 Jahren die obigen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

► **TIPP: Seit 1.7.2013 kann die Befreiung auch während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die monatlichen Einkünfte maximal 405,98 € und der monatliche Umsatz maximal 2.500 € beträgt.**

► **TIPP: Der Antrag für 2015 muss spätestens am 31.12.2015 bei der SVA einlangen.**



Zuschuss zur Entgeltfortzahlung an Dienstnehmer für KMUs

Klein- und Mittelbetriebe, die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen, erhalten von der AUVA einen Zuschuss, wenn sie Dienstnehmern (auch geringfügig Beschäftigten) auf Grund eines **unfallbedingten Krankenstands** (Freizeit- oder Arbeitsunfall) das Entgelt für **mehr als drei Tage** fortzahlen müssen. Außerdem erhalten derartige Betriebe einen Zuschuss für die Entgeltfortzahlung bei **sonstigen Krankenständen** der Dienstnehmer, wenn der Krankenstand länger als 10 Tage dauert. In diesen Fällen wird der Zuschuss aber erst **ab dem 11. Krankenstandstag** gewährt.

► **TIPP: Der Zuschuss beträgt 50% des tatsächlich fortgezahlten Entgelts für maximal 6 Wochen. Auch wenn die Anträge bis zu drei Jahre nach Beginn der jeweiligen Entgeltfortzahlung gestellt werden können, sollte der bevorstehende Jahreswechsel genutzt werden, um zu überprüfen, ob Ansprüche bestehen.**

Vermeidung Beitragszuschlag bei neuen Selbständigen

Die Pflichtversicherung beim sogenannten Neuen Selbständigen tritt nur dann ein, wenn die Einkünfte die Versicherungsgrenze (bei ausschließlicher Tätigkeit als Neuer Selbständiger 6.453,36 €, ansonsten aktuell 4.871,76 €) überschreiten. Wird im betreffenden Jahr keine Erklärung abgegeben, dass diese Grenze überschritten wird (=Überschreitungserklärung), dann wird die Pflichtversicherung im Falle des tatsächlichen Überschreitens der Versicherungserklärung erst im Nachhinein mit Ergehen des Einkommensteuerbescheides festgestellt. Diese nachträgliche **Feststellung der Pflicht-**

versicherung hat den Nachteil, dass ein **Beitragszuschlag von 9,3%** (!) schlagend wird.

► **TIPP: Um den Beitragszuschlag für das Kalenderjahr 2015 zu vermeiden, sollte deshalb bei entsprechender Einkommensentwicklung noch vor 31.12.2015 eine Überschreitungsmeldung beim Sozialversicherungsträger erfolgen.**

Verlustverwertung in der Einkommensteuer

Bei der **Einkommensteuer** sind seit der Veranlagung 2014 **Verluste zu 100%** mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu verrechnen. Diese mit dem AÄG 2014 eingeführte Änderung führt in jenen Fällen zu Nachteilen, in denen die vortragsfähigen Verluste annähernd so hoch wie der Gesamtbetrag der Einkünfte sind, da die Vorteile der niedrigen Tarifstufen bei der Einkommensteuer nicht ausgenützt werden können bzw ein Teil des Verlustvortrages ins Leere gehen kann. In dieser Situation sollte versucht werden, bis zum Jahresende die Einkünfte (zB durch Vorziehen von Einnahmen beim E-A-Rechner; siehe auch Pkt 2.) noch entsprechend zu erhöhen.



Verlustverwertung bei Einnahmen-Ausgabenrechnern

Bei Einnahmen-Ausgabenrechnern waren Verlustvorträge bis dato nur 3 Jahre lang vortragsfähig. Bei der Veranlagung 2015 können damit aus dem Jahr 2012 stammende Verlustvorträge letztmalig verwertet werden. Vor diesem Hintergrund kann ein Vorziehen von Einnahmen Sinn machen. Dabei ist zu beachten, dass verwertete Verluste zwar die ertragsteuerliche Bemessungsgrundlage reduzieren, nicht aber die sozialversicherungsrechtliche. Im Zuge der Steuerreform 2015/16 wurde die zeitliche Befristung abgeschafft, sodass ab dem 1.1.2013 entstandene Verluste unbegrenzt vortragsfähig sind.

Managergehälter

Gehälter, die 500.000 € brutto pro Person im Wirtschaftsjahr übersteigen, sind vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist aber nicht nur auf Managergehälter anzuwenden, sondern betrifft alle echten Dienstnehmer und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen (inklusive überlassene Personen), unabhängig davon, ob sie aktiv tätig sind oder in der Vergangenheit Arbeits- oder Werkleistungen erbracht haben. **Freiwillige Abfertigungen und Abfindungen**, sind **nur mehr insoweit** als Betriebsausgabe **abzugsfähig**, als sie beim Empfänger der begünstigten **Besteuerung** gem § 67 Abs 6 EStG **mit 6%** unterliegen. Bei der Bildung der steuerlichen Abfertigungsrückstellung (für freiwillige Abfertigungen) können ebenfalls nur mehr die steuerlich abzugsfähigen Beträge zu Grunde gelegt werden. Diese Regelung betrifft vor allem Abfertigungsrückstellungen von Vorstandsmitgliedern, die keinen Anspruch auf die gesetzliche Abfertigung haben. Bereits bestehende Abfertigungsrückstellungen können

solange steuerlich nicht dotiert werden, als der nach den neuen einschränkenden Bestimmungen ermittelte Wert niedriger ist.

Weihnachtsgeschenke an Kunden

Es kommt in der Praxis oft vor, dass Unternehmen zum Jahresende ihren Kunden als Dankeschön für die Zusammenarbeit in Form von Weihnachtsgeschenken eine kleine Freude bereiten wollen.

Die Finanz hat mit Geschenken weniger Freude, weil sie den Geschenkadressaten im Regelfall (mangels Kenntnis des Empfängers) nicht steuerlich belangen kann. Bei Betriebsprüfungen werden die Ausgaben für Weihnachtsgeschenke deshalb oft nicht anerkannt.

Ertragsteuerlich absetzbar sind Geschenke im Wesentlichen nur dann, wenn die Geschenke **aus Gründen der Werbung** überlassen werden. Es ist wichtig, dass die Geschenke mit Ihrem **Firmenlogo oder Ihrer Firmenaufschrift** versehen sind. Die beliebtesten Klassiker: Kugelschreiber, Kalender, Feuerzeuge, Wein, Schokolade.

Ausgaben für Geschenke zu Repräsentationszwecken werden von der Finanzverwaltung aufgrund des Abzugsverbots gem. § 20 Abs 1 Z 3 EStG nicht anerkannt. Bei Weihnachts- und Geburtstagsgeschenken gibt es mehrere Entscheidungen des VwGH, die die Absetzbarkeit verneinen.

► **TIPP: Halten Sie zu Beweiszwecken mit Foto fest, dass Ihr Logo oder die Firmenaufschrift auf dem Geschenk zu sehen ist.**

Wurde im Rahmen des Erwerbes der als Geschenk gedachten Gegenstände ein Vorsteuerabzug geltend gemacht, so ist anlässlich der unentgeltlichen Weitergabe an Kunden eine „Eigenverbrauchsbesteuerung“ durchzuführen (daran ändert nach Meinung der Finanzverwaltung auch der Werbezweck

nichts!). Im Ergebnis entspricht die **Umsatzbesteuerung anlässlich der Geschenkweitergabe** einer Rückgängigmachung des Vorsteuerabzuges.

Für **Geschenke mit geringem Wert** (Anschaffungskosten bis 40 € netto pro Jahr und Empfänger) **unterbleibt die Eigenverbrauchsbesteuerung**. Zudem können Ausgaben für geringwertige Werbeträger wie zB Kugelschreiber oder Kalender vernachlässigt werden und müssen auch nicht in die 40 € - Grenze einbezogen werden.

Greifen Sie für das Weihnachtsgeschenk tief in die Tasche, so sollte Ihnen bewusst sein, dass im Betriebsprüfungsfall die Finanzverwaltung von Ihnen die Benennung des Geschenkempfängers verlangen kann. **Ohne Empfängerbenennung** droht **bei Körperschaften** gem. § 22 Abs 3 KStG nicht nur die Streichung als Betriebsausgabe, sondern auch die Vorschreibung eines **(Straf)Zuschlages von 25%**. Damit erreicht die Finanz eine Besteuerung von 50%, die dem Höchststeuersatz im Inland bei der Einkommensteuer entspricht.



Registrierkassenprämie von 200 €

Ab 1.1.2016 sind bei Zutreffen der Registrierkassenpflicht alle Bareinnahmen zum Zwecke der Lösungsermittlung mit einer elektronischen Registrierkassa oder einem sonstigem Kassensystem einzeln zu erfassen (vgl. auch Sonderrundschreiben). Sollten Sie bereits heuer in eine neue Registrierkassa investieren, so können Sie im Rahmen der Veranlagung 2015 eine Prämie iHv 200 € geltend machen.

ACHTUNG topaktueller EXKURS: Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht vom 12.11.2015

Mit Sonderrundschreiben vom 6.11.2015 haben wir betroffene Unternehmen und Vermieter auf Basis der vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen in der BAO und der vorliegenden Verordnung über die ab 1.1.2016 geltenden neuen Aufzeichnungspflichten informiert.

Am 12.11.2015 hat die Finanzverwaltung einen Erlass zur Registrierkassenthematik veröffentlicht, der in Teilbereichen sinnvolle Informationen enthält, aber zudem in vielen Punkten unnötigerweise RECHTSUNSICHERHEIT schafft.



Die „Highlights“ im Überblick:

- + Bei der Frage was ein **Barumsatz iSd § 131 BAO** ist, geht die Finanzverwaltung einen eigenartigen Interpretationsweg. Demnach sind auch Anzahlungen, Teilzahlungen und Restzahlungen sowie Barzahlungen von Zielrechnungen bei der Beurteilung der Grenze für die Registrierkassenpflicht zu beachten.

Dies hätte zur Konsequenz, dass den Steuerpflichtigen die **Registrierkassenpflicht sinnloserweise wegen einzelner Barzahlungen** treffen könnte, obwohl die Vollständigkeit der Erlöse aufgrund der lückenlosen und fortlaufenden Nummerierung der Ausgangsrechnungen ohnehin dokumentiert wäre.

Bei Vorliegen der Registrierkassenpflicht würden dadurch **verschickte** (und bei einem Bilanzierer bereits in den Büchern erfasste) **Ausgangsrechnungen** infolge der späteren Barzahlung im **Zeitpunkt der Barzahlung erneut** (in der Registrierkassa) erfasst werden und den Kunden müssten **zusätzlich für die Bareingänge Belege ausgestellt werden**. Zudem wären mit Anzahlungen auch Barzahlungen zu erfassen, denen noch gar keine Leistungen zugrunde liegen würden.

- + Durchlaufende Posten und Trinkgelder, die dem Unternehmen zufließen, sind für die Beurteilung der EUR-7.500-Grenze für die Registrierkassenpflicht **NICHT** zu beachten. Wenn die **Registrierkassenpflicht** vorliegt, dann sind allerdings **auch diese Bareingänge zu erfassen**.
- + **Barumsätze** eines österreichischen Unternehmers **im Ausland sind NICHT registrierkassenpflichtig**. Umgekehrt trifft einen ausländischen Unternehmer für seine inländischen Barumsätze eine Registrierkassenpflicht, wenn seine inländischen Barumsätze die Umsatzgrenze von EUR 7.500 überschreiten.

- + Die Finanzverwaltung geht im Erlass soweit, dass sie freiwillige Aufzeichnungen quasi zur Pflicht erklärt. Demnach sollen „Vorgänge, die zwar grundsätzlich nicht dazu geeignet sind, einen Geschäftsvorfall anzustoßen oder zu bewirken, aus Gründen der Überprüfbarkeit der vollständigen und richtigen Erfassung aller Geschäftsvorfälle aufgezeichnet und aufbewahrt werden.“ Nach Meinung der Finanzverwaltung wären damit zB **Trainingsbuchungen im jeweiligen Kassensystem zu erfassen**.

- + **Der Erlass nimmt Zahlungen per Nachnahme bzw Inkasso von der Verpflichtung zur Erfassung als Barumsatz in der Registrierkassa aus** (wohl aufgrund der Nichthandhabbarkeit in der Praxis und der ohnehin ausreichenden Dokumentierung des Geschäftsfalls). Diese Auffassung ist zu begrüßen, aber aus dem Gesetzestext bzw der Verordnung auch nicht wirklich ableitbar.

- + Nutzen mehrere Unternehmer gemeinsam eine einzige Registrierkassa (zb Ordinationsgemeinschaften), ist sicherzustellen, dass **für jeden einzelnen Unternehmer ein gesondertes Datenerfassungsprotokoll** und ab 1.1.2017 zudem für jeden Unternehmer eine separate Signaturerstellungseinheit vorliegt.

- + Der auszustellende Beleg aufgrund der **Belegerteilungspflicht** muss tatsächlich in den Verfügungsbereich des Belegempfängers gelangen. **Ob dies elektronisch oder in Papierform erfolgt, bleibt dem Belegaussteller überlassen**. Die Übermittlung ist eine Bringschuld des Unternehmers, eine bloße Einräumung der Möglichkeit des Ansehens und Abfotografierens des auf einem Bildschirm angezeigten Beleginhaltes erfüllt nicht die Belegerteilungspflicht.

- + Die **Tischabrechnung** ist **als Erleichterung** für den Fall gedacht, dass nach Bonierung des Gesamttisches die Kunden einzeln bezahlen

wollen. Damit soll ein nachträgliches Storno des Geschäftsfalles und eine neuerliche Bonierung für den jeweiligen Einzelkunden vermieden werden.

- + Im Hinblick auf die „**ärztliche Verschwiegenheitspflicht**“ ist festzuhalten, dass personenbezogene Daten des Patienten weder auf den Belegen noch in die Registrierkasse (bei Registrierkassenpflicht) aufgenommen bzw. abgespeichert werden müssen. Überdies ist im Beleg ein Verweis auf die Honorarnote, die Art und Umfang der sonstigen Leistung umschreibt, ausreichend.
- + Die sinnvollste Anmerkung im Erlass findet man am Ende: **Im ersten Quartal 2016** werden die Finanzbehörden bei Nichterfüllung der Registrierkassen- und Belegerteilungsverpflichtung noch keine finanzstrafrechtlichen Sanktionen setzen. Stattdessen werden die Organe proaktiv und unterstützend aktiv... Auch im 2. Quartal 2016 werden die Finanzbehörden noch von Bestrafungen absehen, wenn besondere Gründe für die Nichterfüllung glaubhaft gemacht werden können.

Wir bleiben für Sie am Ball und werden **am Jahresanfang im ersten Steuerjournal 2016** neben den **sonstigen gesetzlichen Neuerungen hoffentlich auch entsprechende Klarstellungen** bei den Aufzeichnungspflichten und der Registrierkassenpflicht präsentieren können. Gerne stehen wir jederzeit für Ihre unternehmensspezifischen Fragen zu den geänderten Aufzeichnungspflichten zur Verfügung.

Abschaffung der Gesellschaftsteuer ab 1.1.2016

Die Gesellschaftsteuer wurde mit 1.1.2016 abgeschafft. Daher sollten Gesellschaftserzuschüsse oder Kapitalerhöhungen bei (verdeckten) Kapitalgesellschaften wenn möglich auf das nächste Jahr verschoben werden.

KESSt-Erhöhung für Gewinnausschüttungen und Zuwendungen auf 27,5% ab 1.1.2016

Durch die Steuerreform 2015/16 ist die KESSt ua auf Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften und Zuwendungen von Privatstiftungen ab dem 1.1.2016 auf 27,5 % erhöht worden. Daher bietet es sich an, geplante Gewinnausschüttungen und Zuwendungen noch in das Jahr 2015 vorzuziehen und damit 2,5 % KESSt zu sparen (Achtung Beschluss UND Auszahlung sollten im Jahr 2015 stattfinden).

Anschaffung von Elektroautos

Sollten Sie sich mit dem Gedanken zur betrieblichen Anschaffung eines Elektroautos tragen, so vertagen Sie diese Anschaffung getrost ins Jahr 2016. Denn ab dem 1.1.2016 sind die Anschaffungskosten von Elektroautos **vorsteuerabzugsberechtigt**. Der volle Vorsteuerabzug steht Ihnen allerdings auch künftig nur bei Anschaffungskosten bis maximal € 40.000 netto zu. Zwischen 40.000 € und 80.000 € gibt es künftig einen aliquoten Vorsteuerabzug. Kostet das Elektroauto mehr als 80.000 € netto, so steht auch künftig kein Vorsteuerabzug zu. Im Leasingfall sollte die Vorsteuerabzugsberechtigung ab dem 1.1.2016 auch für Elektroautos mit Leasingbeginn vor dem 1.1.2016 gelten.

Betriebsübergaben mit Liegenschaftsvermögen können im nächsten Jahr steuergünstiger sein

Liegenschaften des Betriebsvermögens und Liegenschaften des Sonderbetriebsvermögens eines Mitunternehmers unterliegen im Rahmen einer teilentgeltlichen oder unentgeltliche Betriebs- oder Mitunternehmeranteilsübertragung der Grunderwerbsteuer. Für derartige Betriebsübergaben sieht das GrEStG derzeit nur einen Freibetrag iHv € 365.000 vor. Im Rahmen der Steuerreform 2015/16 wurde der Freibetrag ab dem 1.1.2016 auf

€ 900.000 (für den ganzen Betrieb) erhöht. Ob eine Übergabe tatsächlich ab dem 1.1.2016 günstiger ist, muss anhand der tatsächlichen (Wert)Verhältnisse geprüft werden.

Grunderwerbsteuer bei Anteilsvereinigungen bei (Kapital-) Gesellschaften

Bislang werden nur 100%ige Anteilsvereinigungen bei (Kapital-)Gesellschaften, die Liegenschaften besitzen, mit 3,5 % des dreifachen Einheitswerts der Liegenschaften der Grunderwerbsteuer unterzogen. Ab 1.1.2016 liegt eine Anteilsvereinigung bereits vor, wenn zumindest 95% der Anteile in einer Hand vereinigt werden. Verschärft wird die Situation noch dadurch, dass künftig treuhändig gehaltene Anteile immer dem Treugeber zugerechnet werden. Außerdem beträgt die Grunderwerbsteuer bei Anteilsvereinigungen künftig 0,5% des Grundstückswerts (bezgl. Grundstückswert vgl. Seite 36).

► **TIPP: Es sollten geplante Anteilsverschiebungen bei grundstücksbesitzenden (Kapital-) Gesellschaften noch tunlichst vor dem 1.1.2016 stattfinden, damit keine Anteilsvereinigungen nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen riskiert werden.**



Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6% bis 35,75% Lohnsteuer

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölf Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt besteuerte **Jahressechstel** durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel nicht **optimal ausgenutzt**. In diesem Fall könnte in Höhe des **restlichen Jahressechstels** noch eine **Prämie** ausbezahlt werden, die in den Jahren 2013 – 2016 je nach Höhe des Jahressechstels **mit 6% bis 35,75% versteuert** werden muss.

Prämien für Dienstfindungen und Verbesserungsvorschläge mit 6% Lohnsteuer

Für die steuerbegünstigte Auszahlung (mit 6% Lohnsteuer) der **Prämien für Dienstfindungen und 2015 letztmahlig Verbesserungsvorschläge** steht ein zusätzliches, **um 15% erhöhtes Jahressechstel** zur Verfügung. Allzu triviale Ideen werden von den Lohnsteuerprüfern allerdings nicht als prämienswürdige Verbesserungsvorschläge anerkannt.

Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 € steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensionsinvestmentfonds) durch den Arbeit-

geber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist **bis zu 300 € pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei.**

Mitarbeiterbeteiligung bis 1.460 € steuerfrei

Für den Vorteil aus der **unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen** am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein **Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von 1.460 €** (ab 2016 erhöht auf 3.000 €). Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; die Beteiligung muss vom Mitarbeiter länger als 5 Jahre gehalten werden.

Weihnachtsgeschenke bis maximal 186 € steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines **Freibetrages von 186 € jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB. Warengutscheine, Goldmünzen). **Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.**



Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis 365 € pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für die **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen **Steuerfreibetrag von 365 €**. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Kinderbetreuungskosten: 1.000 € Zuschuss des Arbeitgebers steuerfrei

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss bis zu einem Betrag von **1.000 € jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit**. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss direkt an eine institutionelle **Kinderbetreuungseinrichtung** (zB Kindergarten), an eine **pädagogisch qualifizierte Person** oder in Form eines **Gutscheins** einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.

Steuerfreier Werksverkehr „Jobticket“

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können seit 1.1.2013 die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel (**„Jobticket“**) auch dann steuerfrei vom Dienstgeber übernommen werden, wenn kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht. Wird das Jobticket allerdings anstatt des bisher

gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt, dann liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor. **ACHTUNG:** Ein reiner Kostenersatz des Arbeitgebers stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

► **TIPP:** Die Rechnung muss auf den Arbeitgeber lauten und hat insbesondere den Namen des Arbeitnehmers zu beinhalten.



Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2012 bei Mehrfachversicherung bis Ende 2014

Wer im Jahr 2012 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2015 rückerstatten lassen (11,4% Pensionsversicherung, 4% Krankenversicherung, 3% Arbeitslosenversicherung). Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

Werbungskosten noch vor dem 31.12.2015 bezahlen

Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2015 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an **Fortbildungskosten** (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt allen damit verbundenen Nebenkosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), **Familienheimfahrten**, Kosten für eine **doppelte Haushaltsführung**, **Telefonspesen**, **Fachliteratur**, beruflich veranlasste Mitgliedsbeiträge etc. Auch heuer geleistete **Vorauszahlungen** für derartige Kosten können 2015 noch abgesetzt werden. Auch **Ausbildungskosten**, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und **Kosten der Umschulung** können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Aufrollung der Lohnsteuerberechnung 2015 beim Arbeitgeber anregen

Arbeitnehmer mit schwankenden Bezügen haben während des Jahres oft zu viel an Lohnsteuer bezahlt. Oder Sie haben bisher noch kein Pendlerpauschale oder den Pendlereuro mittels Formular L 34 beim Arbeitgeber beantragt (zu den Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen seit 1.1.2013 siehe im Detail KlientenInfo 2/2013). In diesem Fall kann der Arbeitgeber als besondere Serviceleistung für die Mitarbeiter **im Monat Dezember eine Neuberechnung der Lohnsteuer (so genannte „Aufrollung“) durchführen** und die sich daraus ergebende **Lohnsteuergutschrift an den Arbeitnehmer auszahlen**. Bei **Aufrollung im Dezember** kann der Arbeitgeber bei Mitarbeitern, die ganzjährig beschäftigt waren, auch die vom Mitarbeiter nachweislich (Beleg!) bezahlten **Kirchenbeiträge** und **Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden** (zB vom Arbeitnehmer selbst bezahlte **Gewerkschaftsbeiträge**) steuerlich berücksichtigen (dies allerdings nur dann, wenn der Mitarbeiter keinen Freibetragsbescheid für 2015 vorgelegt hat).



Arbeitnehmerveranlagung 2010 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2010 beantragen

Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen, wie

- + **Steuerrefundierung bei schwankenden Bezügen**
(Jahresausgleichseffekt);
- + **Geltendmachung von Werbungskosten, Pendlerpauschale und Pendlereuro, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen;**
- + **Verlusten aus anderen Einkünften, zB Vermietungseinkünften;**
- + **Geltendmachung von Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag bzw des Kinderzuschlags dazu;**
- + **Geltendmachung des Unterhaltsabsetzbetrags;**
- + **Geltendmachung von Negativsteuern eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen will, hat dafür fünf Jahre Zeit.**

► **TIPP: Am 31.12.2015 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2010**



Hat ein Dienstgeber im Jahr 2010 von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers **zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten**, kann dieser bis spätestens 31.12.2015 beim Finanzamt einen **Rückzahlungsantrag** stellen.

Sonderausgaben bis maximal 2.920 € (Topf-Sonderausgaben) noch bis Ende 2015 bezahlen

Die üblichen (**Topf-**)**Sonderausgaben** dürfen als bekannt vorausgesetzt werden: Kranken-, Un-fall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung.

Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der **persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von 2.920 € auf 5.840 €**. Ab drei Kinder erhöht sich der Sonderausgabentopf um 1.460 € pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben **nur zu einem Viertel einkommensmindernd** aus. Ab einem Einkommen von 36.400 € vermindert sich auch dieser Betrag kontinuierlich bis zu **einem Einkommen von 60.000 €**, ab dem überhaupt **keine Topf-Sonderausgaben** mehr zustehen.

Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“ sind etwa Nachkäufe **von Pensionsversicherungszeiten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung** absetzbar.

Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind weiterhin bestimmte **Renten** (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegate) sowie **Steuerberatungskosten**. **Kirchenbeiträge** sind seit 2012 mit einem jährlichen Höchstbetrag von **400 €** begrenzt.

Spenden als Sonderausgaben

Folgende Spenden können steuerlich als Sonderausgaben/Betriebsausgaben abgesetzt werden:

- + Spenden für Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben an bestimmte Einrichtungen sowie weiters Spenden an bestimmte im Gesetz taxativ aufgezählte Organisationen, wie z. B. Museen, Bundesdenkmalamt und Behindertensportdachverbände.
- + Spenden für mildtätige Zwecke, für die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern und für die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen.
- + Spenden an Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, Tierheime, freiwillige Feuerwehren, Landesfeuerwehrverbände und die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA). Die begünstigten Spendenempfänger müssen sich beim Finanzamt registrieren und werden auf der Homepage des BMF (www.bmf.gv.at/)

Service/allg/spenden/) veröffentlicht. Die freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände sind von der Registrierpflicht aber ausgenommen.

► **ACHTUNG:** Die Höchstgrenze für die steuerliche Absetzbarkeit wurde ab der Veranlagung für 2013 neu geregelt. Spenden an alle begünstigten Spendenempfänger sind einheitlich nur mehr innerhalb folgender Grenzen absetzbar:

- > Als Betriebsausgaben können Spenden bis zu 10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres abgezogen werden.
- > Als Sonderausgaben absetzbare private Spenden sind mit 10% des aktuellen Jahreseinkommens begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.

► **TIPP:** Bei Unternehmen werden auch Sachspenden anerkannt, bei Privaten im Wesentlichen (mit Ausnahme von Sachspenden an Institutionen, die keine Registrierung als begünstigte Spendenorganisation benötigen) nur Geldspenden.

Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzbar

Betreuungskosten für Kinder bis zum zehnten Lebensjahr können als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu einem Betrag von **2.300 € pro Kind und Jahr** steuerlich abgesetzt werden (abzüglich des eventuell vom Arbeitgeber geleisteten steuerfreien Zuschusses iHv 1.000 €). Die Betreuung muss in **privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen** erfolgen oder von einer **pädagogisch qualifizierten Person**

durchgeführt werden. Absetzbar sind nicht nur die unmittelbaren Betreuungskosten, sondern auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Kurse, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht (zB Computerkurse, Musikunterricht, Fußballtraining). Weiterhin nicht abzugsfähig sind das Schulgeld und Kosten für den Nachhilfeunterricht. Die Berücksichtigung einer Haushaltsersparnis kann aus verwaltungsökonomischen Gründen unterbleiben.

► **TIPP: Sämtliche Kosten für die Ferienbetreuung 2015 unter pädagogisch qualifizierter Betreuung (zB auch Kosten der Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum Ferienlager) können steuerlich geltend gemacht werden.**

Außergewöhnliche Belastungen noch 2015 bezahlen

Außergewöhnliche Ausgaben zB für **Krankheiten und Behinderungen** (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung, für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte) können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen **Selbstbehalt** (der maximal **12% des Einkommens** beträgt) übersteigen.

► **TIPP: Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.**

Spekulationsverluste realisieren

Die im Rahmen der Budgetsanierung eingeführte neue Besteuerung von Wertzuwächsen bei Aktien und sonstigen Kapitalanlagen ist seit 1.4.2012 in Kraft. Für alle **Verkäufe seit dem 1.4.2012 fällt für das sogenannte „Neuvermögen“ die neue Wertpapiergewinnsteuer von 25% an.** Zum „Neuvermögen“ zählen alle seit dem 1.1.2011 erworbenen Aktien und Investment-fonds sowie **alle anderen ab dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen** (insbesondere Anleihen, Derivate).

► **TIPP: Verluste aus der Veräußerung dieser dem „Neuvermögen“ zuzurechnenden Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen sondern auch mit Dividenden und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit Sparbuchzinsen) ausgeglichen werden. Um diese Verlustverrechnung optimal auszunutzen, könnten zB Aktien, mit denen man derzeit im Minus ist und die seit dem 1.1.2011 erworben wurden, noch bis zum Jahresende verkauft (wobei Sie niemand daran hindert, diese einige Tage später wieder zurückzukaufen) und der Verlust mit Dividenden und Zinsen gegenverrechnet werden.**

Prämie 2015 für Zukunftsvorsorge und Bausparen nutzen

Wer in die **staatlich geförderte Zukunftsvorsorge** heuer noch mindestens **2.561,22 €** investiert, erhält die mögliche **Höchstprämie** für 2015 von **108,85 €**.

Als **Bausparprämie** kann heuer für den maximal geförderten **Einzahlungsbetrag** von 1.200 € pro Jahr noch ein Betrag von **18,00 €** lukriert werden.

Möglicherweise Liegenschaftsschenkungen noch 2015 vorziehen

Durch die Steuerreform 2015/16 sind die Bestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes für Schenkungen durchgreifend neu geregelt worden. Künftig dient als Bemessungsgrundlage bei einer Liegenschaftsschenkung nicht mehr der dreifache Einheitswert (bzw maximal 30% des Verkehrswerts), sondern der sogenannte **Grundstückswert**. Eine Verordnung vom BMF zur Vorgangsweise bei der Ermittlung des Grundstückswerts liegt mittlerweile im Entwurf vor. Aufgrund der Berechnungsmöglichkeiten ist davon auszugehen, dass der Grundstückswert rund 70% des Verkehrswertes betragen wird. Gleichzeitig wurde auch der GrESt-Tarif neu gestaltet. Bei unentgeltlichen Erwerben beträgt die Steuer für die ersten € 250.000 0,5 %, für die nächsten € 150.000 2 % und darüber hinaus 3,5 %. Derzeit liegt der Tarif für Grundstücksübertragungen im engeren Familienverband bei generell 2 %. Falls Sie in naher Zukunft Liegenschaftsschenkungen planen, empfehlen wir ein Beratungsgespräch zur Berechnung der Steuerbelastungen bei Anwendung der Rechtslage 2015 versus 2016.

ACHTUNG topaktueller EXKURS: Entwurf eines Erlasses zur Ermittlung des Grundstückswertes vom 11.11.2015 (mit endgültigem Erlass ist im Dezember zu rechnen)

Im Erlass sind 2 verschiedene Berechnungsmethoden vorgesehen:

- + Ermittlung aus einem Immobilienpreisspiegel (§ 3 des Erlasses)

Im Kalenderjahr **2016** ist der aktuellste vorliegende **Immobilienpreisspiegel der Wirtschaftskammer Österreich** zu verwenden. Ab 1.1.2017 ist der Immobilienpreisspiegel der Statistik Austria heranzuziehen. Der Grundstückswert beträgt **71,25% des aus dem Immobilienpreisspiegel entnommenen Wertes**.

- + Ermittlung auf Basis eines hochgerechneten Bodenwerts (§ 2 des Erlasses)

Bei der Berechnung ist für den Grundwert und den Gebäudewert getrennt vorzugehen.

Der **Grundwert** ergibt sich aus dem dreifachen Bodenwert und dem für die betreffende Gemeinde festgelegten Hochrechnungsfaktor: **Grundfläche in m² multipliziert mit dem dreifachen Bodenwert und multipliziert mit dem Hochrechnungsfaktor**; der Bodenwert ist auf elektronische Anfrage vom FA erhältlich.

Der **Gebäudewert** errechnet sich aus einem für jedes Bundesland festgelegten Baukostenfaktor: **Nutzfläche in m² multipliziert mit dem Baukostenfaktor** und je nach Gebäudeart und Alter des Gebäudes **multipliziert mit einem Prozentsatz** zwischen 30% und 100%.

Der **Erlassentwurf lässt erste konkrete Berechnungen** zur Abschätzung der Höhe des Grundstückswerts zu. Es bleibt abzuwarten, ob der Erlass in dieser Form im Dezember von der Finanzverwaltung veröffentlicht wird. Eines kann man auf Basis dieses Entwurfes mit Gewissheit sagen: Einfacher ist das GrEStG durch die Steuerreform 2015/16 nicht geworden...



Erhöhung der ImmoEST für natürliche Personen auf 30 % ab 1.1.2016

Die Immobilienertragsteuer wird für Immobilienveräußerungen durch natürliche Personen ab 1.1.2016 auf 30 % erhöht (bei Körperschaften bleibt sie bei 25 %). Damit erhöht sich auch die ImmoEST bei Verkauf von Altvermögen von derzeit 3,5 % auf 4,2 % ab 1.1.2016. Außerdem wurde der Inflationsabschlag bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns ab 1.1.2016 abgeschafft.

► **TIPP: Geplante Immobilienverkäufe sollten noch vor dem 1.1.2016 finalisiert werden. Beachten Sie dabei, dass als Zeitpunkt der Veräußerung einer Liegenschaft der Abschluss des Kaufvertrags gilt. Bei Kaufvertragsunterfertigung bis 31.12.2015 kommt ungeachtet der grundbücherlichen- und cashmäßigen Abwicklung im Jahr 2016 noch der niedrigere Steuertarif zur Anwendung.**

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion und Verleger: böhm & partner Wirtschaftsprüfung-Steuerberatung-Unternehmensberatung GmbH, Hopfengasse 23, 4020 Linz, Telefon: 0732/779117, mail: redaktion@steuerjournal.at, web: www.steuerjournal.at. Das INFORM Steuerjournal ist ein unpolitisches, unabhängiges Journal, das sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten der böhm & partner Steuerberatung und pöttinger & partner Steuerberatung bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind ohne Gewähr. Das Lesen des Steuerjournals ersetzt keine persönliche Beratung und ist somit nur als Ergänzung und besonderer Service aus unserem Hause gedacht. Printauflage rund 770 Stück.



**AUCH WENN SIE ALS
UNTERNEHMER MANCHMAL
VERZWEIFELN...**



NICHT SPRINGEN! AUF UNS KÖNNEN SIE SICH VERLASSEN!

Von der Unternehmensgründung über Umstrukturierung bis hin zur Unternehmensübergabe sind wir Ihr kompetenter Partner. Als **Steuerberater** begleiten wir Sie bei sämtlichen Steuerangelegenheiten und entwickeln gemeinsam mit Ihnen eine optimale Steuerplanung. Wir unterstützen Sie bei unternehmerischen Entscheidungen, indem wir Ihnen dafür Zahlen und Fakten liefern und stehen als **Unternehmensberater** mit Rat und Tat zur Seite. Unsere **Lohnverrechnungsabteilung** kümmert sich um die ordnungsgemäße Abrechnung Ihrer Dienstnehmer und berät Sie auch in Personalfragen. Die **Buchhaltungsabteilung** bearbeitet Ihre gesamten Belege und liefert die gewünschten Auswertungen. Natürlich kümmern wir uns auch um sämtliche Finanzamts-Angelegenheiten. Nach Ablauf Ihres Geschäftsjahres erstellen wir für Sie die **Bilanz** und besprechen auf deren Basis die Vergangenheit und Zukunft Ihres Unternehmens.

Zum Kennenlernen bieten wir Ihnen gerne eine kostenlose Erstberatung an.